

# Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

---

Zug, 1. Juli 2011

31. Band Nr. 45

---

## **Verordnung zum Einführungsgesetz betreffend Zivilschutz**

vom 28. Juni 2011

*Der Regierungsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf Art. 72 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) vom 4. Oktober 2002<sup>1)</sup>, auf § 7 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bereich Zivilschutz; EG BZG) vom 30. September 2010<sup>2)</sup> sowie auf § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Entschädigung der nebenamtlichen Behördemitglieder (Nebenamtsgesetz) vom 27. Januar 1994<sup>3)</sup>,

*beschliesst:*

1. Abschnitt

### **Aufgaben und Zuständigkeiten des Amtes für Zivilschutz und Militär**

§ 1

*Allgemeines*

Das Amt für Zivilschutz und Militär (Amt) vollzieht die Gesetzgebung zum Zivilschutz. Ihm obliegen alle Aufgaben im Zivilschutz, soweit nicht eine andere Instanz von Gesetzes wegen zuständig ist.

<sup>1)</sup> SR 520.1

<sup>2)</sup> BGS 531.1

<sup>3)</sup> BGS 154.25

## 531.11

### § 2

#### *Schutzraumbaupflicht und Ersatzabgabe*

Das Amt führt die Kontrolle über die Schutzraumbauten und die Ersatzabgaben.

### § 3

#### *Schutzräume und -anlagen*

<sup>1</sup> Über Projekte zum Bau oder zur Änderung von Schutzräumen entscheidet das Amt. Es organisiert die Schutzraumabnahme.

<sup>2</sup> Das Amt bewilligt die Aufhebung von Schutzräumen.

<sup>3</sup> Den Bau von Schutzanlagen koordiniert das Amt mit den zuständigen Baubehörden.

### § 4

#### *Kontrolle*

<sup>1</sup> Das Amt organisiert die Kontrolle der Schutzräume und -anlagen. Es kann die Kontrolltätigkeit an Private übertragen.

<sup>2</sup> Weigert sich die Eigentümerschaft, festgestellte Mängel zu beheben, ordnet das Amt die Beseitigung der Mängel auf Kosten der Eigentümerschaft an.

<sup>3</sup> Es kann die Eigentümerschaft anweisen, technische Vorgaben des Bundes einzuhalten.

### § 5

#### *Verwaltung der Anlagen*

<sup>1</sup> Das Amt verwaltet die kantonalen und die vom Zivilschutz genutzten gemeindlichen Schutzanlagen. Es führt eine Übersicht mit der Beschreibung der Objekte und den Lageplänen.

<sup>2</sup> Über die Nutzung der gemeindlichen Schutzanlagen schliesst es mit den Einwohnergemeinden Vereinbarungen ab und vollzieht diese.

## 2. Abschnitt

### **Zuweisungsplanung**

### § 6

#### *Zuständigkeit*

Das Amt führt die Planung zur Unterbringung der Bevölkerung im Ereignisfall jährlich nach.

## 3. Abschnitt

**Zivilschutzorganisation**

## § 7

*Führung*

<sup>1</sup> Das Kommando der Zivilschutzorganisation (ZSO) unter der Leitung einer Kommandantin oder eines Kommandanten im Range eines Oberstleutnants führt die Zivilschutzorganisation.

<sup>2</sup> Die ZSO weist einen Sollbestand von 1100 eingeteilten Schutzdienstpflichtigen aus.

## § 8

*Einheiten / Gliederung*

<sup>1</sup> Folgende Einheiten bilden die Zivilschutzorganisation:

- a) eine Stabskompanie;
- b) vier Pionierkompanien;
- c) zwei Betreuungskompanien;
- d) eine Care- und Betreuungskompanie;
- e) ein Care Team;
- f) eine Sanitätskompanie;
- g) eine Sicherheitskompanie;
- h) ein Betreuungsdetachement;
- i) die Reserve.

<sup>2</sup> Ihren Dienst leisten die Einheiten unbewaffnet.

## § 9

*Aufgaben der Stabskompanie*

Die Stabskompanie

- a) sorgt für das Material und den Betriebsstoff;
- b) stellt die Unterkunft und Verpflegung der Schutzdienstpflichtigen und allfälliger Dritter sicher;
- c) stellt die Führungsunterstützung im Kommando der ZSO sowie für den kantonalen und die gemeindlichen Führungsstäbe sicher;
- d) führt Transportaufträge aus;
- e) stellt mit den Anlage- und Materialwarten den Unterhalt und Betrieb der Anlagen und die Wartung des Materials sicher;
- f) bietet weitere Stabsdienste an.

## 531.11

### § 10

#### *Pionierkompanie*

Die Pionierkompanie

- a) ortet und rettet Verschüttete aus Trümmerlagen;
- b) erstellt behelfsmässige, technische Sicherungsarbeiten zur Schadensbegrenzung oder zur Abwehr von Folgeschäden;
- c) erstellt temporäre technische Infrastrukturen auf Schadenplätzen oder für wichtige Objekte;
- d) unterstützt die Partnerorganisationen bei der Rettung, Bergung und Schadensbegrenzung und löst sie ab;
- e) leistet Instandstellungsarbeiten;
- f) unterstützt das Veterinärwesen in der Tierseuchenbekämpfung.

### § 11

#### *Care- und Betreuungskompanie*

Die Care- und Betreuungskompanie

- a) betreut schutzsuchende Personen;
- b) betreut Einsatzkräfte;
- c) unterstützt das Gesundheitswesen;
- d) unterstützt den Betrieb Sorgentelefon;
- e) betreibt das Care Einsatzzentrum.

### § 12

#### *Care Team*

Das Care Team

- a) leistet psychologische Nothilfe im Alltag und bei Notlagen;
- b) unterstützt die Einsatzkräfte in der psychischen Begleitung von Opfern;
- c) unterstützt andere Kantone bei Notlagen in der psychologischen Nothilfe;
- d) koordiniert die Überführung in die professionelle psychologische Betreuung.

### § 13

#### *Sanitätskompanie*

Die Sanitätskompanie

- a) unterstützt das Gesundheitswesen;
- b) stellt Transporthelferinnen und -helfer für das Gesundheitswesen;

- c) stellt Sanitätspersonal für den Betrieb von Impf- und Isolationszentren;
- d) stellt den Sanitätsdienst innerhalb der ZSO sicher.

§ 14

*Sicherheitskompanie*

<sup>1</sup> Die Sicherheitskompanie unterstützt bei Bedarf die Zuger Polizei, sie;

- a) überwacht Geländeräume und Objekte;
- b) unterstützt den Verkehrsdienst und regelt den Verkehr;
- c) unterstützt Evakuierungen;
- d) macht Zutrittskontrollen und übernimmt Lotsendienste;
- e) hilft mit bei Gelände- und Objektdurchsuchungen;
- f) unterstützt die Nachrichtenbeschaffung;
- g) erstellt Absperrungen.

<sup>2</sup> Sie unterstützt den Kulturgüterschutz.

4. Abschnitt

**Ausbildung**

§ 15

*Rekrutierung und Einteilung*

<sup>1</sup> Zur Rekrutierung bietet das Amt auf.

<sup>2</sup> Das Kommando der ZSO gibt der Rekrutierungsbehörde gemäss Verordnung über die Rekrutierung<sup>1)</sup> den Bedarf der verschiedenen Grundfunktionen bekannt.

<sup>3</sup> Das Kommando der ZSO teilt die Schutzdienstpflichtigen in die Einheiten ein.

§ 16

*Zuteilung in die Personalreserve*

<sup>1</sup> Das Amt regelt die Voraussetzungen für die Zuteilung in die Personalreserve.

<sup>2</sup> Sind die Sollbestände in den Formationen erreicht, kann das Kommando, gemäss den Weisungen des Amtes, die Zuteilung von Schutzdienstpflichtigen in die Reserve anordnen.

<sup>3</sup> Der Reserve Zugeteilte dürfen zu einem Einsatz nur aufgeboden werden, wenn sie vorgängig einen Ausbildungskurs absolviert haben.

<sup>1)</sup> SR 511.11

## 531.11

### § 17

#### *Ausbildungsvereinbarung*

Die Grundausbildung, die Ausbildung von Kaderleuten und Spezialistinnen und Spezialisten ist Gegenstand einer separaten Verwaltungsvereinbarung<sup>1)</sup>.

### § 18

#### *Grundausbildung und Wiederholungskurse*

<sup>1</sup> Die Grundausbildung in Form der Rekrutenschule dauert zwei Wochen. Eine Woche dient der theoretischen Ausbildung, die zweite Woche ist für die praktische Ausbildung vorgesehen.

<sup>2</sup> Der jährliche Wiederholungskurs dauert maximal eine Woche.

<sup>3</sup> Die Ausbildungs- und Wiederholungskurse können auch ausserhalb des Kantons durchgeführt werden.

### § 19

#### *Zusatzausbildungen*

<sup>1</sup> Die Zusatzausbildung gilt für Angehörige des Zivilschutzes, die für spezielle Aufgaben als Spezialistinnen und Spezialisten geschult werden. Die Ausbildung dauert eine Woche.

<sup>2</sup> Die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt wirkt bei der Ausbildung der Sanitätskompanie mit.

### § 20

#### *Aufgebot zu den Kursen*

Das Kommando der ZSO stellt den Schutzdienstpflichtigen vier Monate vor dem zu besuchenden Kurs eine Dienstanzeige zu und bietet sie sechs Wochen vor der Ausbildung auf.

## 5. Abschnitt

### **Übernahme von Kaderfunktionen**

### § 21

#### *Führungsausbildung*

<sup>1</sup> Für die Übernahme einer Führungsaufgabe wird vorgeschlagen, wer persönlich, charakterlich und beruflich geeignet ist, die vorgesehene Führungsfunktion zu übernehmen.

<sup>1)</sup> BGS 531.17

<sup>2</sup> Das Kommando der ZSO meldet diese Personen bei der in der Verwaltungsvereinbarung bezeichneten Stelle oder bei der zuständigen Stelle des Bundes für die Ausbildungskurse an.

<sup>3</sup> Nach Absolvierung des Lehrganges bietet das Kommando der ZSO die Aspirantinnen und Aspiranten zum Abverdienen des Grades auf. Abverdient wird in einem Grundausbildungskurs.

§ 22

*Beförderung*

Befördert wird, wer die Ausbildung bestanden hat.

6. Abschnitt

**Datenbearbeitung**

§ 23

*Personendaten über Schutzdienstpflichtige*

<sup>1</sup> Das Amt und das Kommando der ZSO bearbeiten Personendaten über Zivilschutzdienstpflichtige betreffend

- a) Personalien;
- b) Kontrolldaten;
- c) Rekrutierungsdaten;
- d) Einteilung, Grad, Funktion und Ausbildung;
- e) Dienstleistungen;
- f) Status gemäss der Gesetzgebung über den Zivilschutz;
- g) Wehrpflichtersatz;
- h) Strafen und strafrechtliche Massnahmen;
- i) Daten zur Führung der Geschäftskontrolle.

<sup>2</sup> Mit Einverständnis der Schutzdienstpflichtigen können zusätzlich folgende Daten bearbeitet werden:

- a) Angaben über zivile Kenntnisse (Sprachen, Ausbildungen usw.);
- b) Erreichbarkeit mit elektronischen Kommunikationsmitteln;
- c) Angaben für den Post- und Bankverkehr;
- d) Hinweise auf Karriere- und Nachfolgeplanung;
- e) Meldungen aus Registern und zu Referenzen.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz betreffend die Bearbeitung und

## 531.11

Bekanntgabe von Daten (Art. 72 und 73 BZG) und die Verordnung über das militärische Kontrollwesen vom 10. Dezember 2004 (VmK)<sup>1)</sup>, soweit deren Bestimmungen auch für Zivilschutzpflichtige gelten.

### § 24

#### *Daten zu Baugesuchen; Verarbeitung im Baubewilligungsverfahren*

<sup>1</sup> Ist die Schutzraumbaupflicht in einem Baubewilligungsverfahren zu beurteilen, stellt die zuständige Gemeindebehörde die Baugesuchsunterlagen der kantonalen Koordinationsstelle<sup>2)</sup> zu. Detailpläne für die Schutzräume und statische Berechnungen sowie Armierungspläne sind beizufügen.

<sup>2</sup> Das Amt kann seinen Entscheid durch die kantonale Koordinationsstelle der zuständigen Gemeindebehörde übermitteln lassen.

<sup>3</sup> Stellt es seinen Entscheid selber der zuständigen gemeindlichen Dienststelle zur Erfüllung der technischen Belange<sup>3)</sup> zu, gibt es den Parteien des Verfahrens davon Kenntnis und teilt dies der kantonalen Koordinationsstelle mit.

### § 25

#### *Liegenschaftsdaten für die Zuweisungsplanung*

<sup>1</sup> Das Amt führt ein Verzeichnis über alle Schutzräume in den Gemeinden und deren bauliche Daten für eine Belegung im Ereignisfall.

<sup>2</sup> Dazu erfasst es mittels Daten aus dem Geo-Informationssystem Zug (GIS Zug)

- a) die Lage der Schutzräume samt Koordinaten;
- b) Grundstücknummer, Strassennamen und Hausnummer;
- c) Assekuranznummer, Gebäudebezeichnung und Gebäudeart samt Baujahr;
- d) Anzahl Schutzplätze;
- e) die Grundstücksfläche aus der amtlichen Vermessung;
- f) die Grundnutzung aus den Zonenplänen.

<sup>3</sup> Massgebend sind zudem die Bestimmungen aus dem Bundesgesetz über Geoinformation (GeoIG)<sup>4)</sup>, der zugehörigen Verordnung (GeoIV)<sup>5)</sup>, der Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV)<sup>6)</sup> sowie der Verordnung über das eidgenössische Gebäude und Wohnungsregister (GWR-VO)<sup>7)</sup>.

<sup>1)</sup> SR 511.22

<sup>2)</sup> § 46 PBG; BGS 721.111

<sup>3)</sup> § 46b Abs. 2 PBG

<sup>4)</sup> SR 510.62

<sup>5)</sup> SR 510.620

<sup>6)</sup> SR 211.432.2

<sup>7)</sup> SR 431.841

<sup>4</sup> Es verwaltet die Namen und Adressen der Gebäude-Eigentümerschaft und der Verwaltungen samt den Angaben über die Ansprechpersonen.

## § 26

### *Personenbezogene Daten für die Zuweisungsplanung*

<sup>1</sup> Die Gemeinden stellen für die vom Amt vordefinierten Beurteilungsgebiete folgende Personendaten in einem elektronischen gesicherten Abrufverfahren oder auf andere gesicherte Weise zur Verfügung:

- a) Name, Vorname, Jahrgang, Geschlecht von jenen Personen, die im Beurteilungsgebiet wohnen;
- b) die Namen und Adressen von jenen Personen, die in einem Haushalt als Ansprechpersonen gelten.

<sup>2</sup> Die Gemeinden melden dem Amt Adressänderungen von Gebäuden.

<sup>3</sup> Das Amt führt diese Daten jährlich nach.

## 7. Abschnitt

### **Gebühren und Entschädigungen**

## § 27

### *Gebühren für die Benützung des Ausbildungszentrums*

Die Entschädigung für die Benützung von Räumen und Anlagen des Ausbildungszentrums beträgt:

<sup>1</sup> Übungsgelände:	½ Tag/Fr.	1 Tag/Fr.
a) Grundgebühr	150.–	250.–
b) Brandnische	100.–	150.–
c) Brandwanne	100.–	150.–
<sup>2</sup> Schulungsräume und Nebenräume:	½ Tag/Fr.	1 Tag/Fr.
a) Theoriesaal	150.–	200.–
b) Klassenzimmer	25.–	35.–
c) Trocknungsraum	20.–	40.–
d) Garderobe mit Duschen	20.–	40.–

<sup>3</sup> Unterkünfte:

Schlafplätze inkl. Nasszelle pro Person / Nacht 10.–

<sup>4</sup> Personalaufwand für Betreuung im Gelände pro Stunde 80.–

<sup>5</sup> Verbrauchsmaterialien gemäss Aufwand.

## 531.11

### § 28

#### *Gebührenpflichtige Verwaltungshandlungen*

Es werden Gebühren erhoben für:

- |  |           |
|--|-----------|
| a) eine schriftliche Verwarnung bei unterlassenem Einrücken                          | Fr. 100.– |
| b) die Verzeigung wegen Nichteinrückens  | Fr. 200.– |
| c) eine Verwarnung bei einer Wegweisung aus einem Ausbildungskurs oder einem Einsatz | Fr. 100.– |
| d) eine Mahnung wegen verspäteter Abgabe von Material                                | Fr. 100.– |
| e) den erfolglosen Aufwand der Schutzraumkontrolle, pro Stunde                       | Fr. 100.– |
| f) die zweite Nachkontrolle am Schutzraum, pro Stunde                                | Fr. 100.– |
| g) die Herstellung des Duplikats eines Dienstbüchleins                               | Fr. 100.– |

### § 29

#### *Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft; Auflagen und Kosten*

<sup>1</sup> Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft unterliegen folgenden Auflagen:

- der Einsatz hat sich auf ausbildungsrelevante Arbeiten des Zivilschutzes in den Bereichen Logistik, Bauten, Verkehr, Stabsdienste und Betreuung zu beschränken;
- für Schäden, die während des Einsatzes von Angehörigen des Zivilschutzes entstehen, haften die Veranstalter.

<sup>2</sup> Den Veranstaltenden stellt das Amt folgende Kosten für den Einsatz der Angehörigen des Zivilschutzes in Rechnung:

- Verpflegung und Getränke;
- Sold;
- Transportkosten und Treibstoff.

<sup>3</sup> Über die Rechnungsstellung weiterer Kosten entscheidet die Sicherheitsdirektion.

<sup>4</sup> Einsätze zu Gunsten gemeinnütziger Organisationen erfolgen kostenlos.

### § 30

#### *Pauschalentschädigung an Milizkader der ZSO*

<sup>1</sup> An die Milizkader der ZSO werden jährlich folgende Pauschalen entrichtet:

- |   |             |
|---|-------------|
| a) an Kadermitglieder beim Kommando der ZSO |             |
| –Kommandant Stellvertreter/in               | Fr. 4'500.– |
| –Offiziere                                  | Fr. 1'000.– |

b) an Führungskräfte der Kompanien

–Kommandant/in Fr. 1'000.–

–Kommandant/in Stellvertreter/in Fr. 500.–

<sup>2</sup> Damit sind alle mit der entsprechenden Funktion zusammenhängenden Aufwendungen abgegolten, die nicht durch Sold oder über die Erwerbsersatzordnung gedeckt sind.

<sup>3</sup> Wird die Funktion während des Jahres aufgenommen oder aufgegeben, erfolgt die Entschädigung für die Zeit, während der die Funktion ausgeübt wurde.

### § 31

#### *Kürzung von Entschädigungen*

<sup>1</sup> Bei ungenügenden Leistungen kann die Kommandantin resp. der Kommandant der ZSO die Pauschalentschädigung angemessen kürzen.

<sup>2</sup> Die Betroffenen sind vorgängig anzuhören.

### § 32

#### *Anpassung an die Teuerung*

Die Pauschalentschädigung wird entsprechend den Bestimmungen für das Staatspersonal der Teuerung angepasst.

## 8. Abschnitt

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### § 33

#### *Änderung bisherigen Rechts*

Die Verordnung über die Alarmorganisation in Friedenszeiten vom 2. September 2003<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

Das Datum der Verordnung über die Alarmorganisation wird auf jenes der vorliegenden Verordnung gelegt.

Der Ingress lautet neu:

gestützt auf § 7 Bst. e des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bereich Zivilschutz; EG BZG) vom 30. September 2010.

<sup>1)</sup> GS 27, 817 (BGS 531.14)

## 531.11

### § 34

#### *Aufhebung bisherigen Rechts*

1. Die Vollziehungsverordnung zu den Vorschriften über den Zivilschutz vom 20. September 1965<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

2. Die Verordnung über die Ausrichtung von Pauschalvergütungen an das Milizkader der Zivilschutzorganisation vom 10. September 2002<sup>2)</sup> wird aufgehoben.

### § 35

#### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Zug, 28. Juni 2011

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann

*Matthias Michel*

Die stv. Landschreiberin

*Renée Spillmann Siegwart*

<sup>1)</sup> GS 19, 79

<sup>2)</sup> GS 27, 509